

Für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer beginnt die Käfersaison. Auch dieses Jahr fördert der Freistaat Bayern ab dem 01. Mai die Zwischenlagerung von **waldschutzrelevantem** Käferholz auf **anerkannten Lagerplätzen** außerhalb des Waldes: Der Borkenkäfer muss also eingebohrt sein. Reguläre Hiebe sind nicht förderfähig. Die Schadfläche muss waldschutzwirksam geräumt sein. Dauerhaft auf der Fläche verbleibendes Brennholz oder Gipfelholz sind ein Förderausschlussgrund.

In diesem Jahr gibt es zwei Förderzeiträume. Einmal vom 01.05.25 bis zum 31.07.25, zum anderen ab dem 01.08.25 bis zum Ende der Käfersaison. Achten Sie darauf, uns im August gegebenenfalls eine neue Beteiligenerklärung zu schicken!

Schritt-für-Schritt-Anleitung Käferholz: So können Sie die Förderung als Mitglied der WBV in Anspruch nehmen:

1. Sie entdecken Käferbefall: Arbeiten Sie Ihr Holz zügig auf. **Falls Sie Ihr Holz nicht aufarbeiten können, wenden Sie sich gerne an die WBV-Förster.**
2. Lagern Sie Ihre **Fixlängen** auf einen [anerkannten Lagerplatz](#) aus.
3. Gipfelholz und Brennholz-Kleinmengen können von der WBV als Hackgut zu den jeweils aktuellen Preisen/SRm verkauft werden. Das Holz wird in der Regel binnen zwei Wochen gehackt.
4. Füllen Sie die [Beteiligenerklärung](#) aus. Achten Sie darauf, dass alle betroffenen Flurstücke und alle Eigentümer (Ehepartner, Erbengemeinschaften etc.) korrekt eingetragen sind.
5. **Wenn Sie Gipfelholz melden:** Füllen Sie die [RED-II-Selbsterklärung](#) aus. Ohne diese Erklärung kann die WBV Ihr Holz aktuell nicht verkaufen. Es wird nicht gehackt, verbleibt auf der Fläche und stellt einen Förderausschlussgrund dar.
6. Geben Sie die [Beteiligenerklärung](#) und die [RED-II-Selbsterklärung](#) zusammen mit Ihrer ersten Käferholzmeldung ab. **Ohne Vorliegen einer Beteiligenerklärung wird Ihr Holz trotz Auslagerung auf einen förderfähigen Lagerplatz nicht in den Sammelantrag aufgenommen. Sie erhalten keine Förderung!** Nachträglich eingereichte Beteiligenerklärungen können aus förderrechtlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.
7. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, übernimmt die WBV Ihr Holz und meldet es dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Dessen Revierleiter prüfen die gemeldeten Holz mengen sowie die dazugehörigen Waldgrundstücke.
8. Nach der Freigabe durch das AELF werden Sie in den Sammelantrag aufgenommen und Ihr Holz wird bereitgestellt. Die WBV führt eine Nachweisliste über die gemeldeten Holz mengen.
9. Jede Beteiligenerklärung und Holzmeldung wird im Nachgang vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Korrektheit geprüft.